

1. vereinfachte Änderung des Bebauungspla nes Nr. 6 Wohngebiet "Blaues Wunder" der Gemeinde Seeheilbad Zingst gem. §13 BauGB

Das Planungsgebiet wird eingegrenzt:

- im Norden durch die Jordanstraße

- im Osten durch Wiesenflächen, die Straße Hägerende (zur Kläranlage)

- im Süden durch den Boddendeich

- im Westen durch Wiesenflächen, die in der weiteren Umgebung an das Hotel Marks ihren Anschluß haben

M.1:500

des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Ulrich Zeh, Langendammerstr. 11 18 317 Langendamm, Gemarkung Zingst Flur 5

Teil B: Text

Festsetzungen nach BauGB und BauNVO Art der baulichen Nutzung Ein "Reines Wohngebiet" sind die Baufelder B - D und

die Baufelder F - H (§ 3 Abs. 1 BauNVO). Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesund heitliche und sportliche Zwecke werden ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 BauNVO).

Ein "Allgemeines Wohngebiet" sind die Baufelder A. E. I. J (§ 4 Abs. BauNVO) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen (§ 4 Abs. 3 BauNVO)

1.1.3 In allen Baufeldern des "Reinen und Allgemeinen Wohngebietes" sind je Haus max. 2 Wohnungen nach zulässig (§ 9 Abs. 1 Pkt. 6 1.1.4 Nebenanlagen sind ausgeschlossen (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

Die Festsetzungen des Punktes 1.1.4 entfallen.

Maß der baulichen Nutzung - § 16 BauNVO Überschreitung d. Grundflächenzahlen nach § 17 (2) 1-3 Bau-Die nach § 19 (4) 1-3 BauNVO bis zu 50 %-ige zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahlen wird ausge-

Höhe der baulichen Anlagen nach § 18 (1) BauNVO Die festgesetzten Firsthöhen der Grundstücke beziehen sich auf folgende Höhenangaben nach HN: - Nr. $1 = 1{,}10 \text{ m}$ - Nr. $2 = 1{,}00 \text{ m}$

- Nr. 3 = 0.90 m- Nr. 4 = 0.80 m - Nr. 5 = 0.80 m - Nr. 6 = 0.80 m- Nr. 7 = 0.80 m - Nr. 8 = 0.80 m-Nr.10 = 0.90 m -Nr.11 = 0.90 m-Nr.12 = 0.80 m-Nr.13 = 0.70 m -Nr.14 = 0.60 m-Nr.15 = 0.60 m-Nr.16 = 0.60 m -Nr.17 = 0.70 m -Nr.18 = 0.80 m-Nr.19 = 0.80 m -Nr.20 = 0.90 m-Nr.21 = 0.90 m-Nr.22 = 1,00 m -Nr.23 = 1,00 mDie Oberkante des Erdgeschoßfußbodens wird mit 30 cm

über die verzeichneten Höhen festgesetzt. Größe der Baugrundstücke nach § 9 (1) 3 BauGB Die kleinste Grundstücksgröße darf 1 100 m² nicht unter-

Die Festsetzungen des Punktes 1.2.4 werden neu aufgenommen. 1.2.4 Nebenanlagen gemäß § 9 (1) 4 BauGB.

- Als Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO werden Anlagen zur Kleintierhaltung ausgeschlossen. Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücks flächen zulässig. Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO werden auf den Baugrund stücken ausgeschlossen.

Immisionsschutz Zur Gewährleistung des Schutzes vor Lärmbelästigung nach DIN 4109 werden für die Grundstücke Nr. 1, 2 und 19 bis 23 nachfolgend aufgeführte Maßnahmen auf der Grundlage der Schallimmissionsprognose des TÜV Nord Umweltschutz GmbH, Trelleborger Straße 15, 18 107 Rostock festgesetzt. Die Außenfassaden und Dachflächen von Wohn -. Schlaf -

und Kinderzimmern sind mit einem bewertetem res. Schalldämm-Maß R'w, res. = 30 dB zu realisieren. Schützenswerte Räume, die im Lärmpegelbereich II liegen und den Lärmquellen Jordanstraße und Freizeitzentrum zugewand sind, sind mit Fenstern mit integrierter schallgedämmter Lüftungseinrichtung zu versehen. Terrassen und Balkone sind nur an lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen.

Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB hier § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern In den Baufeldern dürfen nur Baukörper mit senkrechten Aussenwänden auf rechteckigen bzw. quadratischen Grundrissen errichtet werden.

neigung von 45 - 50 Grad mit Naturrohreindeckungen zulässig. Es sind Krüppelwalme vorzusehen. Alle weiteren Dacheindeckungsmaterialien,- formen und neigungen werden prinzipiell ausgeschlossen. Bei Fensterteilungen sind ausschließlich glasteilende

In den Dachflächen der Spitzbodenbereiche sind Gaupen grundsätzlich nicht zulässig.

Die Fassadenoberflächen sind ausschließlich nur in Holz und Putz zulässig. Tragende Außen- und Innenwandkonstruktionen sind oh ne Ausnahme nur aus nicht brennbaren Baustoffen zulässig. Satz 2 der Festsetzungen des Punktes 2.5 entfällt.

2.6 Das zu den Gebäuden führende Gelände ist so zu modellieren, daß die OK des Geländeanschlusses der OK Straßenverkehrsfläche entspricht. Einfriedungen dürfen ausschließlich nur aus Heckenpflanzungen

bestehen. An den innenliegenden Grenzen können die Hecken je zur Hälfte in der Breite auf die Nachbarn verteilt werden. Alle weiteren Möglichkeiten einer Grundstückseingrenzung werden prinzipiell ausgeschlossen Maschendraht ist nur in Verbindung mit Heckenpflanzungen mit einer Höhe von max. 1,0 m erlaubt.

Nebengebäude, Garagen und Carports dürfen nur in den hinteren Bereichen der Grundstücke errichtet werden. Als Dachform sind hier nur Gründächer ohne jede Ausnahme zu lässig. Ausgenommen von den Festsetzungen der Sätze 1 und 2 sind die Grundstücke 6 - 10 und 15 - 17. In Satz 1 dieses Punktes genannte Gebäude können auch als Anbauten an das Haupthaus errichtet werden. In diesem Fall gelten die Festsetzungen des Punktes 2.2 ohne Ausnahme. Die Festsetzungen des Punktes 2.8 erhalten folgende neue Fassungen.

2.8 Nebengebäude, Garagen und Carports dürfen nur in den hinteren Bereichen der Grundstücke errichtet werden. Als Dachform sind hier nur Gründächer zulässig. Ausgenommen von den Festsetzungen des Satzes 1 sind die sind die Grundstücke 6 - 10 und 15 - 17.

Hinweise zu Bodendenkmalen

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVB). Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalspflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischst 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Fortsetzung Teil B - Text -

In Satz 1 dieses Punktes genannte Gebäude können hier auch als Anbauten an das Haupthaus errichtet werden. In diesem Fall gelten die Festsetzungen des Satzes 2.

Die Festsetzungen des Punktes 2.9 werden neu aufgenommen. Nordwestlich der festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbindung - Elektrizität - ist im Abstand von 5 m in die der Grünfläche mit der Zweckbindung - Parkanlage - die Er richtung einer Werbeanlage mit den max. Abmessungen in der Höhe von 5,50 m, in der Breite von 3,50 m und in der Tiefe von 0,20 cm in der Farbe "stahlblau" zulässig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) 20 BauGB

Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen 3.1.1 Der vorhandene Baumbestand gemäß Planzeichnung ist zu erhalten. (§ 9 (1) 25 b BauGB) 3.1.2 In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden

Bäume und Sträucher gemäß DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu schützen 3.1.3 Wenn zwingende Gründe die Entnahme von Gehölzen erfordern, sind für zu entfernenden Gehölze Ersatzpflanzungen

3.1.4 Abfließendes Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht befahrbaren, befestigten Flächen ist in wechselfeuchten Mulden oder Rinnen aufzufangen und der Versickerung auf dem Grundstück oder der geplanten Wassermulde / Teich zuzuführen.

3.1.5 Die Befestigung von Grundstücksfreiflächen ist nur im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahlen zulässig, wenn dies wegen der Art und Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. In diesem Fall sind wasserdurchlässige Baustoffe zu verwenden. 3.1.6 Private Stellplätze und die Fußwege dürfen nur mit wasserge bundener Decke ausgeführt werden.

Die Festsetzungen des Punktes 3.1.6 erhalten folgende neue Fassungen. 3.1.6 Private Stellplätze, Fahrbereiche und die Fußwege sind wasser durchlässig als Rasenfugenpflaster herzustellen und dauerhaft

Maßnahmen von Verminderung von Eingriffen Begrenzung der Versiegelung Verkehrsflächen nach § 9 (1) 11 BauGB

 Stellplätze, Fahrbereiche und Fußwege sind unversiegelt, d. h. wasserdurchlässig auszuführen. Die Festsetzungen des Punktes 3.2.1 erhalten folgende neue Fassungen.

Stellplätze und Fahrbereiche sind als Rasenfugenpflaster was serdurchlässig auszuführen. 3.2.2 Die Fahrbahn der verkehrsberuhigten Bereiche (Planstrassen A - C) darf auf einer Breite von 3,5 m versiegelt mit Bitumenbelag ausgebaut werden. Parallel daneben sind auf einer maximalen Breite von 1,5 m Schotterrasenfläche je Seite an-

zulegen. Die hier angeordneten Straßenentwässerungsgrägräben sind mit Extensiv-Wiese zu begrünen. Zur Gewährleistung einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind Natriumdampflampen einzusetzen.

Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen Grünflächen nach § 9 (1) 15 BauGB Die entlang der Jordanstraße liegende Grünfläche ist als Rasenflächen zu entwickeln. Sie ist mit Weiden (Salix alba, 3-reihig, Qualität: Hochstamm, STU 16 / 18 cm, 3 xv) zu bepflanzen. Der vorhandene Baumbestand ist in die Ge-

staltung zu integrieren. 3.3.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) 20 BauGB Die ausgewiesene Fläche parallel des Deiches ist als extensive Wiese zu entwickeln. Es sind folgende Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen: - Mahd 1 x im Jahr, jedoch nicht vor dem 01. August - kein Einsatz von Düngemitteln und Bioziden

- Das Mähgut ist nach der Trocknung aufzunehmen und zu Die ausgewiesene Fläche ist als Wassermulde / Teich zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers zu entwickeln. Die Wassermulde / Teich ist naturnah unter Beachtung der

allgemeingültigen Gestaltungsmaßnahmen (Uferprofil-

lierung, Flachwasserzonen, Bepflanzung usw.) herzustellen Dabei ist eine Gesamtwasserfläche von 1940 m² einzuhalten. 3.3.3 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses nach § 9 (1) 16 und § 9 (4) BauGB Die Wasserflächen (Gräben) sind vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Es wird ein Gewässerschutzstreifen von 7,00 m Breite festgesetzt. Dieser ist als extensive Wiese zu entwickeln. Die Nutzung der Gräben zur Aufnahme des unverschmutzten Oberflächen- und Niederschlagswassers ist gemäß STAUN Abtlg. Wasserwirtschaft i. v. m § 23 WHG zulässig und hier zu nutzen.

3.3.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) 25 a BauGB Die Gehölze müssen in den Qualitäten den Bedingungen des "Bundes Deutscher Baumschulen" entsprechen. Im Bereich der Grünfläche entlang der Jordanstraße und entlang der Anliegerstraßen (Planstraßen A - C) sind den Angaben im Plan entsprechend Weiden (Salix alba, Qualität: Hochstamm, STU 16 / 18 cm, 3 xv) zu pflanzen. Zur Abgrenzung von Grundstücksbereichen sind ohne Ausnahme Weißdorn-Hecken (Crataegus monogyna, Qualität: Sträucher, 2 xv, 60 - 100 cm, 5 Stk. pro m, 2 - reihig gepflanzt, 1,0 m breit) zu pflanzen.

Unterbrechungen für Zufahrten und Fußwege sind zulässi Für Bepflanzungen der Grundstücksfreiflächen sind Obstbäume oder Wildarten (Wildapfel, Wildkirsche) als Hochstamm (Qualität: Hochstamm, STU 14 / 16 cm, 2 xv) zu verwenden. Pro 100 m² unbebauter Grundstücksfläche ist ein Obstbaum / Wildart zu pflanzen. 3.3.5 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des

> § 1a (3) BauGB (§ 9 (1a) BauGB) In den ausgewiesenen Bereichen des ehemaligen Bundeswehrgeländes (Gemarkung Zingst, Flur 5, Flurstücke 60/83 und 60/22) sind entsprechend des Lageplanes der Ausgleichsmaß nahmen 301 Linden (Tilia cordata, Qualität: Hochstamm, STU 18/20 cm 3 x v) zu pflanzen. In den vorgenannten Bereichen sind außerdem 2 422,50 m² Grundstückfläche zu entsiegeln.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S 137), geändert durch Ar tikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5, Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. 1 S. 1359) und § 86 der Landerbauordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBI, M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2001 (GVO Bl. M - V) S. 60 wird nach der Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung zur die 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Wohngebiet "Blaues Wunder" eingegrenzt im Norden durch die Jordanstraße, im Osten durch Wiesenflächen und die Straße Hägerende, im Süden durch den Boddendeich und im Westen durch Wiesenflächen, die in der weiteren Umgebung an das Hotel Marks ihren Anschluss haben, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem

Verfahrensvermerke

Text - Teil B - erlassen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.07.06. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Ver kündigungsblatt "Zingster Strandbote" am 18.08.06 erfolgt. Seeheilbad Zingst, den 13 12 06

Die f
ür Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Seeheilbad Zingst, den 13.12.06

 Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen worden. Seeheilbad Zingst, den 13.12 06

Der Bürgermeister 4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in An wendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 3.08.06

zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Seeheilbad Zingst, den 13.12.06

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründ ung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Seeheilbad Zingst, den 13.12.06

5. Die Gemeindevertretung hat am 06.07. 2006. den Entwurf der

6. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 04.09.2006...bis zum % 10.2006 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Anwendung nach § 3 Abs. 2 BauGB öf fentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen

Der Bürgermeister

während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Nie derschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht ab gegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am. 18. 08. 2006. durch Abdruck im amtlichen Verkündigungsblatt "Zingster Strandbote" ortsüblich bekanntge macht worden.

Seeheilbad Zingst, den 13 12 2006

 Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B - Planes Nr. 6 am ... 2.1.200.1.... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsyne ERVER bindliche Flurkarte (ALK 1: 1000, aus dem ursprünglichen Maß stab 1 : 2 500 abgeleitet), vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. Ort, Datum Aibuit 12.12.06 Kataster-und Vermessungsanut

 Die Gemeindevertretung hat vorgebrachte Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.11.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mit -

Seeheilbad Zingst, den 13.12.06

9. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist nach öffentlicher Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebau ungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegen. Die Stellungnahmen sind erneut eingeholt worden. (Dabei ist bestimmt worden, daß Stellungnahmen nur zu den geän -

derten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Nie derschrift geltend gemacht werden können und dass nicht fristgerech te abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung un berücksichtigt bleiben können, am durch Abdruck im amtlichen Verkündigungsblatt "Zingster Strandbote" ortsüblich be kanntgemacht worden.

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

Seeheilbad Zingst, den

10. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, beste hend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16 11 2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlos sen. Die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebau ungsplan Nr. 6 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom

Seeheilbad Zingst, den 13.12.06

11. Die Bebauungsplansatzung über die 1. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem (Text B), wird hier mit ausgefertigt. Seeheilbad Zingst, den 13.12.06

12. Der Beschluß der Bebauungsplansatzung zur die 1. vereinfachte Än derung durch die Gemeinde sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dau er während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .15.12.2006 durch Abdruck im amtlichen Verkündigungsblatt "Zingster Strandbote" ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlö schen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen wor

Die Satzung zur 1. vereinfachten Änderung ist mit Ablauf des 15.12.2006 in Kraft getreten/

Seeheilbad Zingst, den 20.12.00

Der Bürgermeister

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

§ 9 (7) BauGB Reines Wohngebiet mit der § 3 (1) BauNVO Angabe d. höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) 6 BauGB § 4 (1) BauNVO Ilgemeines Wohngebiet mit der § 9(1) 6 BauGB Wohnungen in Wohngebäuden § 22 (2) BauNVO nur Einzelhäuser zulässig § 9(1) 2 BauGB § 23 (1) BauNVC § 9(1) 2 BauGB § 16 (2) 1 BauNVO Grundflächenzahl § 22 (1) BauNVO offene Bauweise Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 (2) 3 BauNVO Firsthöhe der baulichen Anlagen als FH= 11.0 Höchstmaß in Meter über OK der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche § 16 (2) 4 BauNVO § 9(1) 11 BauGB hier Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 16 (5) BauNVO § 9(1) 12 BauGB Flächen für Versorgungsanlagen hier Zweckbestimmung: Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu § 9(1)21 BauGB § 9(1)16 BauGB

belastenden Fläche Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

von Natur und Landschaft hier Zweckbestimmung Teich / Flutmulde

Anpflanzen von Bäumen und Sträu-

Wiese, extensiv bewirtschafte § 9 (1) 25 b BauGB Erhalten von Bäumen § 9 (1) 25 a BauGB Anpflanzen von Bäumen

§ 9 (1) 25 a BauGB hier Zweckbestimmung: Anpflanzen von Sträuchern als Weißdornhecken, 1,0 m breit, bis 1,5 m hoch § 9 (1) 15 BauGB Grünfläche

hier: Zweckbestimmung Parkanlage

Wiese, extensiv bewirtschaftet § 9(1)11 BauGB Straßenbegrenzungslinie Umgrenzung d. Flächen f. Vorkehrungen zum

Schutz gegen schädt. Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutz gesetzes 9(1)24 BauGB 2. ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt — wegfallende Flurstücksgrenze Flurstücksnummer

Bezeichnung eines Baufeldes öffentliche Fläche Sichtdreieck

zu beseitigende Böschung

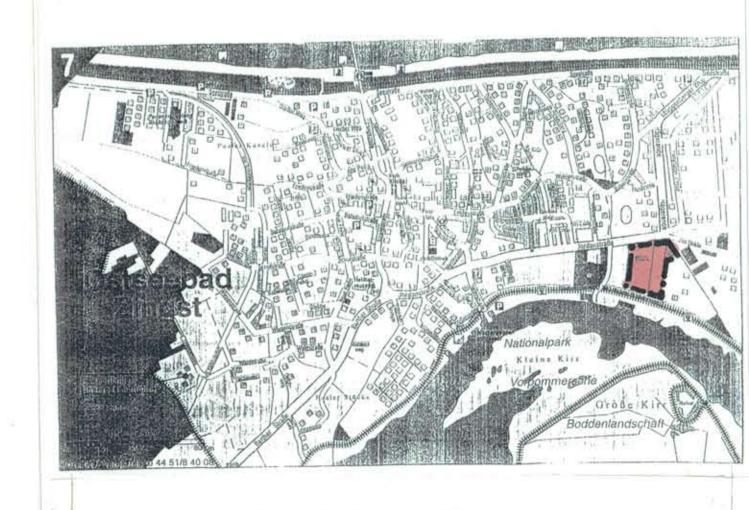
wegfallender Baum Maßlinie mit Angabe von Metern

abzubrechender Betonplattenweg zu verfüllender Graben

Grundstücks-bzw Parzellennummer ___ neue Grundstücks-bzw.Parzellengrenze

Ubersichtsplan

M. 1:15 000



1. vereinfachte Änderung des Bebau ungsplanes Nr. 06 Wohngebiet "Blaues Wunder" der Gemeinde Seeheilbad Zingst

Stand: 27.10.2006